

STATUTEN

VEREIN NETZWERK FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

- eingetragener Verein -

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Netzwerk für Entwicklungszusammenarbeit“ besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler sowie gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 246 ff. PGR (nachfolgend „Verein“).

Er vereinigt Organisationen und Privatpersonen in Liechtenstein, die sich für die internationale Zusammenarbeit einsetzen. Die internationale Zusammenarbeit umfasst die humanitäre Hilfe, die langfristige Entwicklungszusammenarbeit sowie die Förderung von Frieden und Menschenrechten weltweit. Der Verein dient dem gegenseitigen Austausch, der Sichtbarmachung des zivilgesellschaftlichen Engagements sowie der Verankerung der internationalen Zusammenarbeit in Bevölkerung, Wirtschaft und Politik.

Sitz des Vereins ist Vaduz.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt, die Bevölkerung für globale Zusammenhänge und die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zu sensibilisieren. Er setzt sich für die Interessen der Menschen in ärmeren Ländern bei Akteuren aus Politik und Wirtschaft ein. Mit dem Verein werden die Wahrnehmung und Wertschätzung des zivilgesellschaftlichen Engagements in Liechtenstein gefördert und eine Plattform zum Kennenlernen und zur besseren Koordination geboten. Die konkrete Projektarbeit der Mitglieder wird durch Erfahrungsaustausch und Weiterbildung gestärkt.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft mit Stimmberechtigung steht jeder natürlichen und juristischen Person offen, die sich mit dem Zweck und den Zielen des Vereins gem. Art. 2 identifiziert, diese aktiv unterstützt sowie die Statuten anerkennt.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die vorläufige Aufnahme. Der Mitgliederversammlung obliegt die Bestätigung der Aufnahme von Neumitgliedern.

Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitwirkung im und Unterstützung des Vereins sind nicht an eine Mitgliedschaft gebunden.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags während drei aufeinander folgenden Jahren, Ausschluss durch die Mitgliederversammlung oder die Auflösung des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Mitglieder, die den Zielen des Vereins zuwiderhandeln, auszuschliessen.

Art. 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- d) die Revisionsstelle

Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung ihrer Auslagen.

Art. 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder versammeln sich über Einberufung durch den Vorstand ordentlicherweise einmal im Jahr, jeweils in der ersten Jahreshälfte. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angaben des Zwecks einberufen. Die Einladung muss mindestens zehn Tage vor der Versammlung erfolgen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Über Anträge, die erst an der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur entschieden werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür ausspricht. Andernfalls werden sie zur Weiterbearbeitung an den Vorstand verwiesen.

Sämtliche anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Juristische Personen haben zwei Stimmen, natürliche Personen haben eine Stimme.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Mitgliederversammlung des Vereins durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Bei der Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Änderungen der Statuten und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

In ausserordentlichen Situationen kann eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung schriftlich im Zirkularverfahren erfolgen. Eine Beschlussfassung im Zirkularverfahren muss vom Vorstand einstimmig genehmigt und den Mitgliedern mit Begründung zur Kenntnis gebracht werden.

Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden protokolliert.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Jahresberichts
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Beschluss zur Gründung einer Geschäftsstelle
- f) Entlastung des Vorstands
- g) Aufnahme von neuen Mitgliedern
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) Erlass und Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
- k) Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Vereinsvorstand zugewiesen werden

Art. 7 Aktivitäten

Die Mitglieder beteiligen sich je nach Interesse und im Rahmen ihrer Kapazitäten an der Entwicklung und Umsetzung von gemeinsamen Aktivitäten im Sinne von Art. 2. Bei Bedarf werden für bestimmte Themen Arbeitsgruppen gebildet. Bei öffentlichen Stellungnahmen entscheiden die Mitglieder jeweils einzeln über eine Beteiligung.

Art. 8 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er setzt sich aus drei bis sieben Mitgliedern zusammen. Jede Organisation kann maximal ein Mitglied für den Vorstand stellen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die Ressortaufteilung sowie Sitzungsleitung.

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Behandlung der laufenden Geschäfte
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Vertretung des Vereins nach Aussen
- d) Behandlung und Entscheid über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

Der Vorstand trifft sich auf Antrag der Sitzungsleitung oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Alle anwesenden Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat die Stimme des / der Sitzungsleitenden den Stichentscheid.

Beschlüsse können auf dem Zirkularweg erfolgen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Der Vorstand übt in diesem Falle die Aufsicht aus (vgl. 251 Abs. 3 PGR). Die Finanzführung obliegt der Person, welche mit dem Ressort Finanzen betraut wurde und kann der Geschäftsstelle übertragen werden, sofern eine eingesetzt wird.

Art. 9 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bezeichnet die Zeichnungsberechtigten. Es gilt grundsätzlich die Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 10 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle. Der Revisor/die Revisorin prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis seiner / ihrer Kontrolle.

Art. 11 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art 12 Finanzierung

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Spenden und Zuwendungen sowie Mitgliederbeiträgen; dem Erlös aus Veranstaltungen; gegebenenfalls Subventionen von öffentlichen Stellen.

Art. 13 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit aufgelöst werden. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschliesst durch einfache Stimmenmehrheit, an welche wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreite, juristische Person mit Sitz in Liechtenstein das Vereinsvermögen übergehen soll.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gilt das Gesetz oder, wenn dort keine Bestimmung vorhanden ist, der Beschluss der Mitgliederversammlung.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 31.3.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Vaduz, 31.3.2023

Versammlungsleitung

Protokoll
